



SRK 2005-034

Der Präsident: Pascal Mollard  
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

## **Entscheid vom 22. März 2005**

in Sachen

**X. GmbH**, ..., Beschwerdeführerin,

gegen

**Eidgenössische Steuerverwaltung**, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003  
Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTG);  
Zuständigkeit

---

Der Präsident der Eidgenössischen Steuerrekurskommission hat gemäss Art. 10 Bst. b der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (VRSK; SR 173.31);

### **nach Einsicht in:**

- den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 19. Januar 2005 betreffend Mehrwertsteuer (3. Quartal 2002 bis 1. Quartal 2003), mit welchem auf die Einsprache der X. GmbH gegen den Entscheid der ESTV vom 16. September 2004 nicht eingetreten wurde;

- die Beschwerde der X. GmbH (Beschwerdeführerin) an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK) vom 17. Februar 2005 mit dem Antrag, der Einspracheentscheid der ESTV vom 19. Januar 2005 sei aufzuheben und die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sowie der Begründung der Beschwerde, dass die ESTV eine Ratenzahlungsmöglichkeit hätte einräumen müssen und zu Unrecht nicht auf die Einwendungen der Beschwerdeführerin eingetreten sei;
- das Schreiben des Präsidenten der SRK vom 23. Februar 2005 an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), Rechtsdienst, wonach die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 17. Februar 2005 zuständigkeithalber an das EFD überwiesen werde;
- das Schreiben des EFD vom 28. Februar 2005 an die SRK, wonach das EFD der Meinung sei, dass die SRK die Beschwerde an die Hand zu nehmen habe und es deswegen keine Möglichkeit sehe, die Eingabe als Aufsichtsbeschwerde entgegenzunehmen;
- die übrigen Akten des vorliegenden Verfahrens, soweit sie entscheidrelevant sind;

**in Erwägung, dass:**

- Einspracheentscheide der ESTV nach Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der SRK angefochten werden können (Art. 65 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer [MWSTG; SR 641.20]);
- die Rekurskommission die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde überweist, wenn sie sich als unzuständig erachtet (Art. 8 Abs. 1 VwVG); wenn davon auszugehen ist, dass eine Behauptung der Zuständigkeit (der Rekurskommission) im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VwVG vorliegt, die Rekurskommission eine Verfügung über ihre (Un-)Zuständigkeit zu erlassen hat; Kompetenzkonflikte entstehen, wenn die Behörden in der Zuständigkeitsfrage nicht übereinkommen, namentlich, wenn sich keine Behörde als zuständig erachtet; solche Konflikte nach Art. 9 Abs. 3 VwVG von der gemeinsamen Aufsichtsbehörde, im Zweifel dem Bundesrat, zu beurteilen sind (vgl. auch André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, Rz. 3.7 und 3.9, mit Hinweisen);
- die SRK nur Umfang und Bestand der Steuerschuld beurteilen und nicht über Zahlungserleichterungen wie Ratenzahlungen und Zahlungspläne entscheiden kann; die Überprüfung der durch die ESTV vorgenommenen Beurteilung eines Ratenzahlungsgesuchs nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht im Verwaltungsjustizverfahren, sondern auf

dem Weg der Aufsichtsbeschwerde zu erfolgen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 23. Dezember 2002, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 73 S. 414, E. 3); die SRK entsprechend auf Gesuche um Zahlungserleichterungen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor der SRK geltend gemacht werden, nicht eintritt (Entscheid der SRK vom 9. September 2004 i.S. H. [SRK 2004-130/131]; vgl. auch Entscheid der SRK vom 23. September 2004 i.S. G. SA [SRK 2004-099]);

- nachdem im Bereich von Zahlungserleichterungen das Verwaltungsjustizverfahren generell nicht zur Anwendung gelangt, die SRK ebenso wenig zuständig ist für eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid der ESTV hinsichtlich eines Gesuchs der genannten Art;
- im vorliegenden Fall der Nichteintretensentscheid der ESTV ein solches Gesuch um Gewährung von Zahlungserleichterungen betrifft; die SRK damit nach nicht zuständig ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde;
- sich in der vorliegenden Situation, nachdem der Rechtsdienst des EFD der SRK mit Schreiben vom 28. Februar 2005 mitgeteilt hat, dass das EFD sich als nicht zuständig erachte, die Frage stellt, ob nach Art. 9 Abs. 3 VwVG vorzugehen wäre und der Kompetenzkonflikt dem Bundesrat zum Entscheid zu übergeben wäre; dieses Vorgehen nach Art. 9 Abs. 3 VwVG jedoch unter den gegebenen Umständen aus prozessökonomischen Gründen nicht opportun ist, sondern von der SRK ein Nichteintretensentscheid nach Art. 9 Abs. 2 VwVG zu fällen ist; dies auch angezeigt ist, weil die ESTV mit ihrer Rechtsmittelbelehrung im Nichteintretensentscheid vom 19. Januar 2005 die Zuständigkeit der SRK behauptet hat (im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VwVG);
- solche Nichteintretensverfügungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VwVG zwar von Art. 45 Abs. 2 Bst. a VwVG als Zwischenverfügungen bezeichnet werden; es sich allerdings um atypische Zwischenverfügungen handelt, da der Nichteintretensentscheid verfahrensabschliessend ist (vgl. Moser, a.a.O., Rz. 3.7); die Rechtsmittelfrist für eine allfällige Beschwerde gegen den vorliegenden Nichteintretensentscheid der SRK deswegen wie bei anderen Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide dreissig Tage beträgt (vgl. Rechtsmittelbelehrung);
- nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit verweigerten Zahlungserleichterungen der Weg der Aufsichtsbeschwerde offen steht, weswegen die Sache gemäss Art. 8 Abs. 1 VwVG zuständigkeitshalber an den Rechtsdienst des EFD zu überweisen ist;
- unter den gegebenen Umständen der Beschwerdeführerin keine Kosten aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 4a Bst. b der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]); Parteientschädigungen keine zugesprochen werden (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG);

**erkannt:**

- 1.- Die Eidgenössische Steuerrekurskommission ist nicht zuständig zur Behandlung der Beschwerde der X. GmbH vom 17. Februar 2005 gegen den Nichteintretensentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (3. Quartal 2002 bis 1. Quartal 2003) vom 19. Januar 2005.
- 2.- Auf die Beschwerde der X. GmbH vom 17. Februar 2005 wird nicht eingetreten.
- 3.- Die Sache wird gemäss Art. 8 Abs. 1 VwVG nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zuständigkeitshalber an das Eidgenössische Finanzdepartement, Rechtsdienst, überwiesen.
- 4.- Für das Verfahren vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission werden weder Verfahrenskosten auferlegt noch eine Parteientschädigung zugesprochen.
- 5.- Dieser Entscheid wird der Beschwerdeführerin und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet sowie dem Eidgenössischen Finanzdepartement, Rechtsdienst, mitgeteilt.

---

**Rechtsmittelbelehrung**

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
  - b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
  - c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.
- 

Eidgenössische Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Sonja Bossart